

## 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festplatz „Hainallee“ der Stadt Weilburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in der Sitzung am 08.12.2022 folgende 3. Änderung zur Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg vom 15.01.2002 beschlossen:

### Artikel I

Der §4 erhält folgende Neufassung:

#### §4 Benutzungsgebühr

- (1) Für die in Anspruch genommene Fläche wird ein Standgeld von 0,15 €/qm pro Tag berechnet. Ist der Nutzer vorsteuerabzugsberechtigt, so ist das Standgeld zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- (2) Das Standgeld ist in Höhe von 50% bei Aushändigung der Benutzungsgenehmigung, der Rest vor Verlassen des Platzes zu entrichten.
- (3) Über Abweichungen von der im Absatz (1) festgelegten Benutzungsgebühr entscheidet der Magistrat.

### Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für den Festplatz „Hainallee“ der Stadt Weilburg vom 21.12.2001 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Weilburg, den 12.12.2022

Der Magistrat

  
Dr. Johannes Hanisch  
Bürgermeister

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weilburg, den 22.12.2022

  
Dr. Johannes Hanisch  
Bürgermeister

Datum des Beschlusses: 08.12.2022
Datum der Ausfertigung: 12.12.2022
Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 16.12.2022
Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023